

Seminarankündigung für das Wintersemester 2020/21

Straffreistellungsgründe im Völkerstrafrecht

Erstmals in der Geschichte des Völkerstrafrechts enthält das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs einen expliziten, nicht abschließenden Katalog von Straffreistellungsgründen. Auf den ersten Blick mag es verwundern, dass die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen – *the worst crimes known to humanity* – unter bestimmten Umständen nicht geahndet, ggf. sogar als rechtmäßig eingestuft werden können soll. Schaut man aber genauer hin, so wird deutlich, dass die Straffreistellungsgründe dazu dienen, übergeordneten Rechtsprinzipien – insbesondere dem Schuldprinzip und dem Fairnessgrundsatz – zur Geltung zu verhelfen. Die große Herausforderung besteht darin, diese mit dem Strafanspruch der internationalen Staatengemeinschaften und dem Bedürfnis, internationale Verbrechen nicht ungesühnt zu lassen, auszutarieren. Dies ist auf supranationaler Ebene umso schwieriger, als die Frage, unter welchen Voraussetzungen aus materiellen oder prozessualen Gründen Straffreiheit zu gewähren ist, von kulturellen Vorprägungen abhängt und daher von den Mitgliedstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Im Rahmen dieses Seminars sollen die für das Völkerstrafrecht relevanten Straffreistellungsgründe kritisch analysiert und auf ihre Legitimität und Reichweite hin untersucht werden. Dabei soll auch die internationale und nationale Rechtspraxis berücksichtigt werden.

Bekanntgabe der Themen: 06.08.2020 (Internet und Aushang).

Themenvergabe: Am 13.08.2019, 16:00 Uhr s.t., Zoom-Meeting (die Zugangsdaten können unter sekretariat-bock@jura.uni-marburg.de erfragt werden) bzw. zu einem späteren Zeitpunkt nach individueller Vereinbarung.

Abgabe: Nach sechswöchiger Bearbeitungsfrist für Schwerpunktarbeiten, ansonsten bis zum 14.12.2020 im Sekretariat SH 306.

Seminartermin: Das Seminar wird als Blockveranstaltung im Januar 2021 abgehalten.

Das Seminar ist dem Schwerpunktbereich 6 (Nationale und internationale Strafrechtspflege) zugeordnet. Mit der Themenvergabe müssen sich die Teilnehmenden entscheiden, ob sie die Seminararbeit als wissenschaftliche Hausarbeit im Sinne der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung werten lassen möchten. Probereferate sind nicht nur möglich, sondern auch erwünscht.